

Alternativplanung

Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung für die Errichtung der 380-kV-Leitung in Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Diepholz

Vorbemerkung:

Die Vorhabensträgerin beantragte bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde die Ausführung des Vorhabens mit zwei Freileitungsabschnitten und zwei Kabelabschnitten. Vor dem Hintergrund der Regelungen des § 2 Abs. 2 EnLAG und den Forderungen des NLStBV im Schreiben vom 01.03.2011 werden nun Planfeststellungsunterlagen vorgelegt, die die Ausführung des Leitungsbauvorhabens mit den zwei beantragten und fünf weiteren, fiktiven Erdverkabelungsabschnitten (Nr. 3 -7) betrachten. Hierbei handelt es sich ausdrücklich nicht um die Erweiterung des Antrags auf Planfeststellung um eben diese fünf Erdverkabelungsabschnitte. Vielmehr reicht TenneT diese Unterlage zur Ergänzung des Abwägungsmaterials ein. Insofern bezieht sich der Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung ebenfalls auf zwei beantragte und fünf fiktive Erdkabelabschnitte.

Für die Errichtung einer baulichen Anlage (geplante 380-kV-Leitung Ganderkesee – St. Hülfe, Nr. 309) wird hiermit ein Antrag auf Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen der Landschaftsschutzgebiete LSG DH 78, DH 30, DH 25 und DH 42 gestellt.

Einzelheiten zu Schutzzweck und Konflikten sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen.

DH 78, Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen bei Twistringen

Schutzzweck

1. den Naturraum „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ mit seinem naturnahen Charakter, seinen wechselnden Gewässerstrukturen und landschaftstypischen Vegetationskomplexen als Lebensstätte für schutzbedürftige Flora- und Faunenarten dieses Lebensraums zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln,
2. das vorhandene Landschaftsbild in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu erhalten, zu sichern und zu entwickeln,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzbarkeit der Naturgüter zu erhalten und wiederherzustellen.

Handlungsverbote im LSG	In dem geschützten Gebiet ist es verboten 1. das Landschaftsbild zu verunstalten; ... 3. Lebensstätten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zu beeinträchtigen, ... 4. aus standortheimischen Laubgehölzen bestehende Gebüsch, Hecken und außerhalb des Waldes stehende standortheimische Laubbäume zu schädigen oder zu beseitigen; 5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen; 6. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen ... zu errichten... 8. die Erdoberfläche zu verändern ... 10. die Ufer der Gewässer zu verändern ... 12. Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,... Gräben neu anzulegen... Grundwasser sowie Wasser aus den Gewässern zu entnehmen;
Freistellung	... (9) Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4, 5 und 6 sind alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie zum Neubau / Erweiterung, wobei Erdleitungen vorzuziehen sind, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
Befreiung	Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.
Konflikt LSG	<ul style="list-style-type: none"> • Querung des LSG mit einem Erdkabel auf einer Länge von ca. 300 m, • Veränderung der Erdoberfläche, Umlagerung eines schutzwürdigen Bodens (Gley mit Niedermoorauflage) für die Anlage des Kabelgrabens, • temporäre Umleitung der in diesem Abschnitt stark ausgebauten Heiligenloher Beeke • Wasserhaltung während der Bauphase • Befahren des LSG außerhalb vorgegebener Wege
Beurteilung	Freigestellt von den Verboten des § 3 Ziff. 4, 5 und 6 sind alle Maßnahmen zum Neubau von Versorgungsleitungen, wobei Erdleitungen vorzuziehen sind. Nach Verlegung des Kabels und Beendigung der Bautätigkeit werden das Gelände und das Fließgewässer wieder hergerichtet. Der Eingriff in den Boden wird kompensiert. Es verbleiben keine nachteiligen Auswirkungen.

DH 30, „Klausheide“	
Schutzzweck	keine Angabe
Handlungsverbote im LSG	<p>In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.</p> <p>Außerdem ist es verboten, außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen.</p>
Ausnahmeregelung	<p>In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Graftschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.</p>
Erlaubnispflicht	<p>...die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art</p> <p>...der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen...</p> <p>...die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, ...</p> <p>... die Entnahme von Bodenbestandteilen ...und sonstige Veränderungen der Bodengestalt...</p> <p>...die Umwandlung von Wald in Nutzflächen...</p>
Konflikt LSG	<ul style="list-style-type: none"> • Querung LSG auf 910 m Länge zwischen Mast 112 - 116 • Errichtung von Mast 113, 114 und 115 innerhalb LSG • Einschlag von Waldbeständen (WQL Ei, Bu 1-2, WZK Ki 2 – III) und Baumbeständen (RAG /HB Ei2) am Rand der „Klausheide“ • Befahrung des LSG außerhalb von Wegen.
Beurteilung	<p>Die Umwandlung von Wald in Nutzfläche ist erlaubnispflichtig. Der Eingriff in Wald- und Gehölzbestände wird ausgeglichen.</p> <p>Für das Landschaftsbild stellt der Einschlag des Wald- und Baumbestandes am Rand der „Klausheide“ eine erhebliche Beeinträchtigung dar.</p> <p>Die Befahrung des LSG außerhalb von Wegen erfolgt nur auf kurzer Strecke. Nach der Errichtung der Masten und Beendigung der Bautätigkeit wird das Gelände wieder hergerichtet. Die während der Bau- und zu Wartungsarbeiten kurzfristig befahrenen Wege sind dem Wegenutzungsplan zu entnehmen.</p>

DH 25, Dickeler Sand	
Schutzzweck	keine Angabe
Handlungsverbote im LSG	<p>In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.</p> <p>Verboten ist insbesondere ... außerhalb der öffentlichen Straße, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren und abzustellen.</p>
Ausnahmeregelung	<p>In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.</p>
Erlaubnispflicht	<p>...die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art</p> <p>...der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen...</p> <p>...die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, ...</p> <p>... die Entnahme von Bodenbestandteilen....</p> <p>...die Umwandlung von Wald in Nutzflächen...</p>
Konflikt LSG	<p>randliche Querung LSG auf 480 m Länge</p> <p>Errichtung von Mast 134 und 135 am Rand des LSG</p>
Beurteilung	<p>Konflikt gering, weil randliche Querung, zudem werden beide Masten am Rand des Gebietes errichtet.</p>
DH 42, Wetscher Fladder	
Schutzzweck	keine Angabe
Handlungsverbote im LSG	<p>In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.</p> <p>Außerdem ist es verboten, außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen.</p>
Ausnahmeregelung	<p>In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Grafschaft Diepholz als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen zugelassen werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.</p>

Erlaubnispflicht	<p>...die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art</p> <p>...der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen...</p> <p>...die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, ...</p> <p>... die Entnahme von Bodenbestandteilen ...und sonstige Veränderungen der Bodengestalt...</p> <p>...die Umwandlung von Wald in Nutzflächen...</p> <p>...die Beseitigung von nicht kultivierten Mooren</p>
Konflikt LSG	<ul style="list-style-type: none"> • Querung des LSG mit einem Erdkabel auf ca. 1.410 m Länge • Umlagerung von Boden (Gley + reliktsches Hochmoor) für die Anlage des Kabelgrabens, • Befahrung des LSG außerhalb von Wegen • Schlagen von Schneisen in mehrere Baum- und Feldhecken (HFB Ei,Bi,Eb2-3, HFB Ei,Er,Bi,Eb2-3, HFB Ei,We1-2, HFB Pz,Ei,Er1-3, HFM Ei,Pz1-2) • Fällung eines Einzelbaums (Er3)
Beurteilung	<p>Konflikt von mittlerer Stärke, weil die Querung auf vergleichsweise langer Strecke erfolgt und in Gehölzbestände eingegriffen werden muss. Aufgrund der Verlegung von Erdkabeln ist das Landschaftsbild durch die 380-kV-Leitung nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Befahrung des LSG außerhalb von Wegen erfolgt nur auf kurzer Strecke. Nach Verlegung des Kabels und Beendigung der Bautätigkeit wird das Gelände wieder hergerichtet. Die Eingriffe in die Gehölzbestände werden ausgeglichen, allerdings nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, da dafür keine Flächen zur Verfügung stehen.</p>

Bearbeitet:

Planungsgruppe Landespflege

Hannover, den 27.09.2011



(Dr. Ilse Albrecht)

LSG DH 25:

Verordnung zum Schutze der Landschaftsteiles „Dickeler Sand“ in den Gemeinden Dickel, Düste, Rehden, Hemsloh und Wetschen im Landkreis Grafschaft Diepholz, Diepholz 11. Juli 1968.

LSG DH 30:

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Klausheide“ in den Gemeinden Eydelstedt, Wohlstreck und Drentwede, Landkreis Grafschaft Diepholz, Diepholz 10. Oktober 1968.

LSG DH 42:

Verordnung zum Schutze der Landschaftsteiles „Wetscher Fladder und Vossen Neufeld“ in der Stadt Diepholz und den Gemeinden Sankt Hülfe, Wetschen, Rehden und Dickel,, Landkreis Grafschaft Diepholz, Diepholz 12. Juni 1970.

LSG DH 78:

Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen“ in der Stadt Twistringen und der Gemeinden Drentwede, Landkreis Diepholz, Diepholz 31.10.2005.